

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DER GESELLSCHAFT/DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Die Tabelle enthält Identifizierungsbegriffe (Bezeichnungen und Identifikationsnummern) des Produkts, das unter der nachfolgenden Bezeichnung auf den Markt eingeführt wird:

ERDÖL-BENZOL

Angabenquelle für die Identifikation	Identifizierungsbegriffe	
	Stoffbezeichnung	Identifikationsnummer
Registration gemäß REACH-Verordnung	Bezeichnung bei der Registration Benzene	Registrationsnummer: 01-2119447106-44-0029
Aufstellung der harmonisierten Klassifikationen (Anl. VI der VLP-Verordnung)	die in der Aufstellung angeführte Bezeichnung Benzen Benzene	Indexnummer: 601-020-00-8
Datenbank der Klassifikationen und ECHA-Bezeichnung	die in der Aufstellung angeführte Bezeichnung: benzene	-
sonstige Quellen	internationale chemische Bezeichnung Benzene	CAS-Nr.: 71-43-2 EG-Nr.: 200-753-7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

2.1.1 Bestimmungsgemäße Benutzung

Zwischenprodukt für die Herstellung von chemischen Stoffen, wird im Laufe des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, im Artikel 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen verwendet.

2.1.2 Nicht empfohlene Benutzung

Der Stoff wurde als zu transportierendes isoliertes Zwischenprodukt für die Herstellung von chemischen Stoffen registriert, das im Laufe des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, im Artikel 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen verwendet wird und infolgedessen nicht anderweitig behandelt werden darf.

1.3 Einzelheiten vom Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- UNIPETROL RPA, s.r.o., Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik

☎: +420 476 161 111 Fax: +420 476 619 553

unipetrolrpa@unipetrol.cz

www.unipetrolrpa.cz

- Direktor der Einheit Monomere und Chemikalien ☎: +48 242 566 615

Dorota.Smolarek@orlen.pl

- Verkaufsleiter

☎: +48 242 566 616

Marta.Rosul@orlen.pl

- Leiter der Abteilung Kundendienst:

☎: +420 476 162 006

Lucie.Markova@unipetrol.cz

- Fachlich befähigte Person für SDS

reach.unirpa@unipetrol.cz

1.4 Notrufnummern

- UNIPETROL RPA, s.r.o.

☎: +420 476 163 111 (durchgehend)

- CENTRUM MINISTERSTVA ZDRAVOTNICTVÍ
Toxikologické informační středisko (TIS)
Na bojišti 1, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik
E-Mail: tis@vfn.cz

☎: +420 224 919 293 (durchgehend)
☎: +420 224 915 402 (durchgehend)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs bzw. Gemischs




Das Produkt wird auf der Ebene der Europäischen Union harmonisch als gefährlich entsprechend dem Klassifikationseintrag und Kennzeichnung im Teil 3 der Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP eingestuft.

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT (KATEGORIE 2)
KARZINOGENITÄT (KATEGORIE 1A)
KEIMZELL-MUTAGENITÄT (KATEGORIE 1B)
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION)
(KATEGORIE 1)
ASPIRATIONSGEFAHR (KATEGORIE 1)
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG (KATEGORIE 2)
ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT (KATEGORIE 2)

Entz. Fl. 2, H 225
Karz. 1A, H 350
Mutag. 1B, H 340
STOT wdh. 1, H 372
Asp. 1, H 304
Augenreiz. 2, H 319
Hautreiz. 2, H 315

Bem.: Voller Wortlaut der H-Sätze und EUH-Sätze ist im Abschnitt 16 angeführt

2.2 Kennzeichnungselemente

<i>Produktidentifikatoren</i>	ERDÖL-BENZOL BENZEN / BENZENE Indexnummer: 601-020-00-8	
<i>Gefahrenpiktogramme</i>	 GHS02  GHS08  GHS07	
<i>Signalwort</i>	GEFAHR	
<i>standardmäßige Gefahrensätze (H-Sätze)</i>	H225 H304 H315 H319 H340 H350 H372	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
<i>Hinweise für sicheren Umgang (P- Sätze)</i>	P202 P210 P243 P280 P303+P361+P353 P301+P310 P331	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.



SICHERHEITSDATENBLATT ERDÖL BENZOL

Ausgabedatum: 13.07.2004

Revision: 01.08.2011 - 8.Ausgabe
Modifik.: 01.11.2016 – 8(4)
ersetzt: 01.12.2010 - 7.Ausgabe

ergänzende Informationen

Ausschließlich für professionelle Benutzer.

UNIPETROL RPA, s.r.o.
Záloží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik
☎: +420 476 161 111, +420 476 163 111

2.3 Sonstige Gefahren

Die Flüssigkeit verdampft schnell, ihre Dämpfe sind leicht entzündlich und bilden mit Luft explosive Gemische. Dämpfe sind schwerer als Luft, infolgedessen sie sich am Boden sammeln und ausbreiten und können im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung auch in größerer Entfernung von der Freisetzungsquelle nach der Initiierung Feuer bzw. Explosion verursachen. In Wasser löst sich das Produkt praktisch nicht, es schwimmt auf der Oberfläche und über dem Wasserspiegel können somit explosive Luftgemische entstehen. Gefahr der Explosion und nachfolgenden Verbrennung droht auch im Falle der Freisetzung des Produkts in die Kanalisation.

Das Produkt ist als gefährlich beim Einatmen klassifiziert. Das heißt, dass beim Verschlucken und beim nachfolgendem Erbrechen Aspirationsrisiko (Eindringen in die Lunge) und Gefahr der chemischen Pneumonie (Lungenödem) mit tödlichen Folgen droht. Das Produkt ist weiter als karzinogen und mutagen eingestuft. Chronische Einwirkung kann Beschädigung des Knochenmarks, Störung der Blutbildung und Entstehung von Leukämie zur Folge haben. Die Krankheit kann nach Jahren Latenz nach Unterbrechung der Exposition ausbrechen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Stoffbezeichnung:	Benzol	
Konzentration [% hm.] :	min. 99,9	
Indexnummer (Index):	601-020-00-8	
CAS-Nr.:	71-43-2	
EG-Nr.:	200-753-7	
<i>FREMDSTOFFE</i>	<i>BEZEICHNUNG:</i>	<i>IDENTIFIKATOR:</i>
<i>das Produkt enthält keine Fremdstoffe, stabilisierende Zusatzstoffe bzw. sonstigen Komponenten, die dessen Einstufung beeinflussen würden.</i>		

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-ANWEISUNGEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Anweisungen

Tätigkeit der lebenswichtigen Funktionen sicherstellen. Bei Gefahr des Bewusstseinsverlusts den Betroffenen in stabilisierter Lage transportieren. Bewusstlosen Personen keinesfalls etwas durch den Mund verabreichen.

Den Betroffenen soweit wie möglich und unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit außerhalb des Gefahrenbereichs bringen, die kontaminierte Kleidung sowie die Schuhe ausziehen.

Ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.2 Beim Einatmen

Den Betroffenen an frische Luft bringen, nicht unterkühlen lassen und ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.3 Beim Hautkontakt

Die kontaminierte Kleidung und Schuhe beseitigen. Die betroffenen Stellen gründlich mit Wasser (am besten mit lauwarmem) und Seife waschen und mindestens 15 Minuten weiter abspülen. Ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.4 Beim Augenkontakt

Die Augen sofort mit breit geöffneten Lidern unter fließendem lauwarmem Wasser mind. 15 Minuten spülen. Hat der Betroffene Kontaktlinsen, sind diese vor dem Spülen herauszunehmen. Ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.5 Beim Verschlucken

Falls der Betroffene nicht bewusstlos ist, den Mund mit Wasser spülen, jedoch NIE ERBRECHEN HERVORRUFEN! Erbricht sich der Betroffene selbst, den Kopf niedriger, als die Hüften halten, damit er das Erbrochene nicht einatmet. So schnell wie möglich ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Je nach der Größe der Expositionsdosis kann der Stoff Kopfschmerzen, Übelkeit, Schläfrigkeit, Schwindelgefühl, Reizung der Atemwege in Verbindung mit Husten bzw. Atembeschwerden bis Atemstillstand, Krämpfe und Bewusstlosigkeit zur Folge haben. Das Verschlucken kann spontanes Erbrechen mit dem Risiko des Stoffeindringens in die Lunge (Aspiration) und Lungenödem (chemische Pneumonie) mit tödlichen Folgen verursachen. Der direkte Augen- bzw. Hautkontakt kann deren Reizung zur Folge haben. Längere Einwirkung des Stoffs auf die Haut kann Entfettung und Rissigkeit der Haut zur Folge haben.

4.3 Anweisung bezüglich der sofortigen ärztlichen Hilfe und Sondermaßnahmen

Beim Verschlucken und Eindringen des Stoffs in die Atemwege ist sofortige ärztliche Hilfe zwingend.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: schwerer Schaum, Wassergischt bzw. Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel: direkter Wasserstrahl

Bekämpfung eines kleinen Brands: Pulver- bzw. Schnee-Feuerlöscher (CO₂), trockener Sand bzw. Löschschaum.

5.2 Besondere vom Stoff bzw. Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe sind schwerer als Luft, infolgedessen sie sich am Boden sammeln und ausbreiten und können auch in größerer Entfernung von der Freisetzungsquelle nach der Initiierung Feuer bzw. Explosion verursachen. Diese Gefahr besteht vor allem in Räumen unter der Geländehöhe bzw. in geschlossenen Räumen. Beim Brennen kann toxischer und reizender Rauch mit dem Gehalt von Kohlenoxid, Kohlendioxid und unverbrannten Kohlenwasserstoffen entstehen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Die Entweichung der mit dem Stoff kontaminierten Löschflüssigkeit in die Kanalisation, in das Grundwasser und in den Boden auf das Minimum beschränken. Bei der Freisetzung in die Kanalisation droht Explosionsgefahr und nachfolgendes Verbrennen.

Die Stoffbehälter mit Wasser kühlen, denn diese könnten infolge der Wärmeeinwirkung explodieren.

Nicht gleichzeitig Schaum und Wasser benutzen, denn Wasser wird vom Schaum zersetzt.

Schutzmittel für die Feuerwehr: vollständige Schutzkleidung und isoliertes Atemgerät.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den Unfallort absperren und Zugang zu dem gefährdeten Bereich verhindern. Auf der Windseite (Wetterseite) bleiben. Bei der Freisetzung dieses Produkts droht Brandgefahr und daher sind alle möglichen Feuerquellen zu beseitigen, Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Soweit wie möglich ausreichende Lüftung der geschlossenen Räume sicherstellen. Kontakt mit dem Stoff sowie dessen Dämpfen verhindern. Bei Beseitigung der Folgen eines Sonderereignisses / Schadenfalls alle empfohlenen persönlichen Schutzmittel benutzen (siehe Unterabschnitt 8.2). Bei großen Havarien sind vom ganzen gefährdeten Bereich Personen zu evakuieren. In Räumen unter der Geländehöhe und in geschlossenen Räumen (einschl. Kanalisation) droht im Falle der Initiierung Explosion der Stoffdämpfe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung des Stoffs verhindern und den Freisetzungsort einzäunen. Freisetzung des Stoffs in die Kanalisation, in das Ober- und Grundwasser durch Verdeckung der Kanalisationseinlässe verhindern. Die zuständigen Behörden sind zu informieren, falls infolge der Produktfreisetzung Flüsse, Seen bzw. Kanalisationssysteme kontaminiert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Den freigesetzten Stoff sicher abschöpfen. Bei der Freisetzung dieses Produkts droht Brandgefahr, es sind daher Leuchtmittel und elektrische Einrichtungen in explosionssicherer Ausführung und funkenfreies Werkzeug zu benutzen. Reste mit Hilfe eines geeigneten unbrennbaren porösen/saugfähigen Materials (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermikulit) sammeln und in geschlossenen Behältern zum Entsorgen bringen. In Übereinstimmung mit der gültigen Rechtsnorm für Abfälle entsorgen (siehe Abschnitt 13) Für die Reduzierung der Dämpfe in der Luft eine Wasserdusche benutzen.

Bei umfangreicher Freisetzung ins Wasser Tauchwände zum Auffangen benutzen und den Stoff vom Wasserspiegel mit Hilfe einer Wasserspiegel-Sammeleinrichtung (Abscheider) sammeln bzw. den freigesetzten Stoff mit einem Bindemittel bestreuen und das gesättigte Bindemittel vom Wasserspiegel abziehen bzw. absaugen. Etwaige Verwendung eines Dispersionsmittels mit einem Fachmann abstimmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Empfohlene persönliche Schutzmittel siehe Unterabschnitt ("Begrenzung der Exposition")

Empfohlene Art der Entsorgung von Abfällen siehe Abschnitt 13 ("Hinweise zur Entsorgung").

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen für sichere Handhabung:

Das Produkt ist binnen des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu produzieren und zu benutzen. Für sichere Handhabung sind alle diese Bedingungen unbedingt einzuhalten und (mit Ausnahme von Unfällen bzw. Sonderereignissen) Möglichkeit der Exposition von Personen und Umwelt auszuschließen.

Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen: Das Produkt ist nur in gut gelüfteten Räumen, in denen sich keine Entzündungsquellen befinden zu benutzen, es sind Maßnahmen gegen mögliche Entladungen der statischen Elektrizität zu ergreifen. Bei der Füllung, Entleerung bzw. sonstiger Handhabung keine Druckluft verwenden. Nicht vergessen, dass auch Leergut Rest von brennbaren Dämpfen enthalten können und es sind demzufolge in deren Umgebung keine Tätigkeiten, wie Schweißen, Sägen, Schleifen u. ä. durchzuführen.

Regeln der persönlichen Hygiene sind einzuhalten. Verschmutzte Kleidungsstücke sind sofort abzulegen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen! Nach der Arbeit und vor dem Essen ggf. Trinken gründlich die Hände waschen und ungeschützte Körperteile mit Wasser und Seife waschen ggf. mit einer geeigneten Reparationscreme behandeln. Vor der Betretung von Essräumen sind kontaminierte Kleidung, Schuhe und Schutzausrüstung abzulegen.

7.2 Bedingungen für sichere Lagerung der Stoffe und Gemische unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist binnen des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu produzieren und zu benutzen. Für sichere Lagerung sind alle diese Bedingungen unbedingt einzuhalten und (mit Ausnahme von Unfällen bzw. Sonderereignissen) Wahrscheinlichkeit der Exposition von Personen und Umwelt auszuschließen. Die Lagergebäude müssen geschlossen und ordnungsmäßig gekennzeichnet und geerdet sein. Als geeignetes Material für die Gebinde ist weichen Stahl bzw. Edelstahl zu empfehlen. Nicht in der Nähe von unverträglichen Materialien, wie z.B. Oxidationsmitteln lagern. Es ist zu empfehlen, die Flüssigkeit unter Inertgas zu halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Der Stoff wurde als zu beförderndes isoliertes Zwischenprodukt registriert, unter streng kontrollierten Bedingungen, wie diese im Artikel 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) definiert sind, produziert und benutzt (siehe Abschnitt 16) und ist also als ein solcher zu handhaben. Anweisungen mit dem Vorschlag, wie die streng kontrollierten Bedingungen auf dem Arbeitsplatz zu ermitteln und nachzuweisen sind, sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen: <http://cefic.org/Files/Publications/demonstrating-SCC-Update-June-2010-final.pdf>.

Für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung müssen die Handhabungs- und Lagerräume und Handhabungsarten mit dem Stoff für Arbeit mit brennbaren Stoffen, die potentiell Gewässer und Boden kontaminieren, entsprechen.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Tschechische Republik (Regierungsverordnung Nr.361/2007 Slg.)	PEL [mg.m ⁻³]	NPK-P [mg.m ⁻³]
Bezeichnung: Benzen	3	10
Indexnummer: 601-020-00-8		
CAS-Nr.: 71-43-2		
EG-Nr.: 200-753-7		

PEL: Zulässiges Expositionslimit des chemischen Stoffs in der Umluft

NPK-P: höchste zulässige Konzentration des chemischen Stoffs in der Umluft

	8-Stundenlimit [mg.m ⁻³]	Kurzfristiges Limit [mg.m ⁻³]
Europäische Union (Richtlinie 2000/39/EG)	3,25	nicht festgelegt
Deutschland	3,25	nicht festgelegt
Italien	3,25	nicht festgelegt
Slowakei	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Polen	1,6	nicht festgelegt

8-Stundenlimit: in Bezug auf den Bezugszeitraum 8 Stunden als zeitlich gewogener Mittelwert gemessen bzw. berechnet

kurzfristiges Limit: Limitwert, über dem keine Exposition erfolgen sollte und das der Zeit von 15 Minuten entspricht

Empfohlener Vorgang bei der Überwachung der Konzentration im Arbeitsumfeld: Gaschromatographie (GC) mit Flammen Ionisierungs Detektor (FID) mit Massen-Spektrometrischem Detektor (MS) entsprechend technischen Normen ČSN EN 689 und ČSN EN 482.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition von Menschen und Umwelt.

Das Produkt ist binnen des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu produzieren und zu benutzen (siehe Abschnitt 16). Expositionsschutzmaßnahmen sind durch strenge Haltung des Stoffs unter Kontrolle mit Hilfe von technischen Mitteln und Anwendung von Prozess- und Kontrolltechnologien sicherzustellen, die die Emissionen und die nachfolgende Exposition ermäßigen, mit dem Ziel, Freisetzung der Stoffdämpfe in die Atmosphäre, Eindringung des Stoffs in die Gewässer und in den Boden und etwaige Exposition von Personen zu verhindern. Räumlichkeiten, in denen der Stoff gehandhabt wird bzw. in denen dieser gelagert wird, sind mit lecksicheren Fußböden und Auffangwannen für den Fall einer Leckage des Stoffs zu versehen.

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Für den Fall, dass sich infolge eines Defekts bzw. Sonderereignisses die Exposition erhöht, müssen die Mitarbeiter persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Atemwege, Augen, Hände und der Haut zur Verfügung haben, die dem Charakter der auszuführenden Tätigkeit entsprechen. Mit einem geeigneten Schutz der Atemwege müssen sie auch an Stellen ausgestattet sein, an denen mit technischen Mitteln die Einhaltung der für das Arbeitsumfeld festgelegten Limite nicht sichergestellt werden kann, bzw. nicht gewährleistet werden kann, dass infolge der Exposition der Atemwege die Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird. Bei durchgehender Anwendung dieser Ausrüstungen bei der Arbeit sind Sicherheitspausen einzuhalten, falls es der Charakter der persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich macht. Alle persönlichen Schutzausrüstungen sind in benutzungsfähigem Zustand zu halten und beschädigte bzw. verschmutzte Ausrüstung ist sofort auszutauschen.

EMPFOHLENE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (OOP) :

- **Atemschutz:** Für die Freisetzung Schutzmaske mit dem Filter A (braun, gegen organische Dämpfe), für Beseitigung der Folgen eines Sonderereignisses / Havarie ein Isolations-Atemgerät
- **Augen-Gesichtsschutz:** Schutzbrille
- **Hautschutz - Hände** Schutzhandschuhe

	<i>Handschuhmaterial</i>	<i>Schichtdicke</i>	<i>Penetrationszeit</i>
laufende Arbeitstätigkeit (Befleckung)	Nitril	0,4 mm	10 Minuten
Liquidation der Leckage	Viton	0,7 mm	480 Minuten

- **Schutz sonstiger Körperteile:** antistatische nicht brennbare Schutzkleidung, antistatische Schuhe
- **thermische Gefahren:** ist bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht relevant

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	BEMERKUNG
Aussehen		farblose Flüssigkeit	
Geruch		aromatisch	
Geruchsschwelle	[ppm]	4,68	HSDB
pH-Wert		nicht relevant.	
Schmelz- / Gefrierpunkt	[°C]	5,5	
Siedepunkt / Siedebereich	[°C]	80	
Flammpunkt	[°C]	-11	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Äther=1	2,8	HSDB
Entzündbarkeit		Festlegung der Brennbarkeit ist für Flüssigkeiten nicht relevant	
obere Explosionsgrenze	[% Vol]	7,8	HSDB
untere Explosionsgrenze	[% Vol]	1,2	HSDB
Dampfdruck	[hPa]	10 100	bei 20°C bei 79,7°C
Dampfdichte	vzduch=1	2,8	HSDB
Dichte	[g.cm ⁻³]	0,8765	bei 15,6°C
Lösbarkeit in Wasser	[g.l ⁻¹]	1,88	bei 23,5°C
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	[log Kow]	2,13	

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	BEMERKUNG
Selbstentzündungstemperatur	[°C]	498	
Zersetzungstemperatur		zersetzt sich bei der üblichen Temperatur bei der Benutzung nicht	
kinematische Viskosität	[mm ² .s ⁻¹]	≤ 20,5	bei 40°C
dynamische Viskosität	[mPa.s]	0,604	bei 25°C HSDB
Explosionseigenschaften		der Stoff ist nicht explosiv	
Oxidationseigenschaften		keine	

9.2 Sonstige Angaben

Es werden keine angefordert.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen droht keine gefährliche Reaktion.

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung bei gängigen Temperaturen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen droht keine chemische Reaktion.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen (einschl. statischer Elektrizität), hohe Temperaturen, Sonnenstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materiale

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung bei hohen Temperaturen, z. B. bei einem Brand, Möglichkeit der Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Stoff

GEFAHRENKLASSE	EINWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT	BEGRÜNDUNG (JUSTIFICATION)
Akute Toxizität	akute toxische Auswirkungen für die Gesundheit von Personen beim Einatmen, Verschlucken bzw. Durchdringen des Stoffs durch die Haut wirken sich bis zu folgenden Konzentrationen nicht aus:	Angaben aus den Registrationsunterlagen

GEFAHRENKLASSE	EINWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT	BEGRÜNDUNG (JUSTIFICATION)
	<i>Akute Toxizität</i> <i>LD₅₀ oral: > 2000 mg.kg⁻¹</i> <i>LD₅₀ dermal: > 5000 mg.kg⁻¹</i> <i>LC₅₀ inhalativ: > 20 mg.l⁻¹/4h</i>	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	reizend für die Haut <i>reizend</i> <i>unbegründet</i> <i>unbegründet</i> <i>reizend</i>	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP Angaben aus den Registrationsunterlagen: <i>verfügbare Angaben f. Menschen und Tiere</i> <i>Bewertung d. saueren bzw. alkalischen Reserve</i> <i>in vitro Studie</i> <i>in vivo Studie</i>
Ernsthafte Augenschäden / Augenreizung	reizend für die Augen <i>reizend</i> <i>unbegründet</i> <i>unbegründet</i> <i>reizend</i>	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP Angaben aus den Registrationsunterlagen: <i>verfügbare Angaben f. Menschen und Tiere</i> <i>Bewertung d. saueren bzw. alkalischen Reserve</i> <i>in vitro Studie</i> <i>in vivo Studie</i>
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	podle dosud dostupných údajů látka nevyvolává alergické reakce, a proto ji není nutné klasifikovat jako senzibilizující <i>nicht sensibilisierend</i> <i>nicht sensibilisierend</i>	Angaben aus den Registrationsunterlagen: <i>verfügbare Angaben für Menschen und Tiere</i> <i>in vivo Studie</i>
Keimzell-Mutagenität	verursacht erbliche genetische Änderungen <i>gentoxisch</i> <i>gentoxisch</i>	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP Angaben aus den Registrationsunterlagen: <i>in vitro Studie</i> <i>in vivo Studie</i>
Karzinogenität	krebserregend	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP
Reproduktionstoxizität	nach den bisher verfügbaren Angaben ist nicht als Stoff einzustufen, der nachteilige Einwirkungen auf die Fruchtbarkeit bzw. Entwicklung der Frucht hat	zur Zeit sind keine Angaben vorhanden, die nachweisen würden, dass der Stoff die gegebene Eigenschaft hat
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	nach den bisher verfügbaren Angaben ist nicht als Stoff einzustufen, der die Fähigkeit hätte, menschliche Organe bei einmaliger Exposition zu beschädigen	zur Zeit sind keine Angaben vorhanden, die nachweisen würden, dass der Stoff die gegebene Eigenschaft hat
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	beschädigt menschliche Organe bei wiederholter Exposition <i>beschädigt Knochenmark und rote</i>	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP Angaben aus den Registrationsunterlagen:

GEFAHRENKLASSE	EINWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT	BEGRÜNDUNG (JUSTIFICATION)
	<i>und weiße Blutkörper</i>	<i>subakute und subchronische Toxizität</i>
Aspirationsgefahr	kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atmungsorgane Lungenschäden verursachen tödliche Folgen haben.	harmonisierte Einstufung lt. Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP Kohlenwasserstoff mit kinematischer Viskosität $\leq 20,5 \text{ mm}^2 \cdot \text{s}^{-1}$ bei 40°C

11.1.2 Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen droht keine Expositionsgefahr. Inhalation und Hautkontakt können bei einem Sonderereignis bzw. einer Havarie ein bedeutender Expositionsweg sein.

11.1.3 Symptome und Auswirkungen (akute und chronische nach kurzfristiger sowie langfristiger Exposition)

Je nach der Größe der Expositions-dosis kann der Stoff Kopfschmerzen, Übelkeit, Schläfrigkeit, Schwindelgefühl, Reizung der Atemwege in Verbindung mit Husten bzw. Atembeschwerden bis Atemstillstand, Krämpfe und Bewusstlosigkeit zur Folge haben. Das Verschlucken kann spontanes Erbrechen mit dem Risiko des Stoffeindringens in die Lunge (Aspiration) und Lungenödem (chemische Pneumonie) mit tödlichen Folgen verursachen. Der direkte Augen- bzw. Hautkontakt kann deren Reizung zur Folge haben. Längere Einwirkung des Stoffs auf die Haut kann Entfettung und Rissigkeit der Haut zur Folge haben. Der Stoff kann erbliche genetische Veränderungen erregen und Entstehung von Krebs bei Menschen verursachen bzw. unterstützen.

11.1.4 Wechselwirkungen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung treten keine Wechselwirkungen ein.

11.1.5 Toxikokinetik

Benzol dringt leicht durch ungeschützte Haut in den Organismus ein. Bei niedriger Dosierung wird es schnell metabolisiert und in der Form von Stoffwechselprodukten im Harn ausgeschieden. Bei höherem Expositions-niveau wird ein Großteil der absorbierten Benzoldosis in der ausgeatmeten Luft ausgeschieden.

11.1.6 Nichtvorhandensein konkreter Angaben

Für beförderte isolierte Zwischenprodukte über 1000 t/Jahr werden lt. Art. 18(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nur Angaben gemäß Anlage VII dieser Verordnung angeführt. Die in den Anlagen VIII bis X angeführten Tests müssen nicht durchgeführt werden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

TOXIZITÄT FÜR GEWÄSSER

Subakute Toxizität für Wirbellose:	EC50, 48 h: 10 mg.l ⁻¹ (<i>Daphnia</i>)
Chronische Toxizität für Wirbellose:	NOEC, 7 Tage: 3 mg.l ⁻¹ (<i>Daphnia</i>)
Studie der Wachstumsverzögerung von Wasserpflanzen:	EC50, 72 h: 100 mg.l ⁻¹
Subakute Toxizität für Fische:	LC50, 96 h: 5,3 mg.l ⁻¹
Chronische Toxizität für Fische:	NOEC, 32 Tage: 0,8 mg.l ⁻¹
Prüfung der Respirationsverzögerung von Aktivschlamm:	IC50, 24 h, Nitrifikation: 13 mg.l ⁻¹

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch zersetzbares Produkt

12.3 Bioakkumulationspotential

In Bezug auf die Tatsache, dass der Verteilungsfaktor-Wert n-Oktanol/Wasser (Log Kow) kleiner als 3 ist, wird keine Bioakkumulation der Produkts vorausgesetzt.

12.4 Mobilität im Boden

In Bezug auf den niedrigen Wert des Verteilungsfaktors n/Oktanol/Wasser ($\log K_{ow} < 3$) wird keine Sorption des Produkts durch Sedimente bzw. Boden vorausgesetzt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und PvB-Beurteilung

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gemäß Art. 2(8) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nicht die Verpflichtung, chemische Sicherheit zu beurteilen und einen Bericht über chemische Sicherheit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zu erstellen und infolgedessen auch nicht die Pflicht, PBT-Eigenschaften (P - persistent, B - bioakkumulierend, T - toxisch) und vPvB (vP - hoch persistent, vB - hoch bioakkumulierend) zu bewerten. Dank der Fähigkeit der leichten biologischen Zersetzung und Ausmaß der zu erwartenden Bioakkumulation ist begründet vorauszusetzen, das Benzol nicht Kriterien der PBT- bzw. vPvB-Stoffe erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt wird im Sinne der Anlage 1 des Wassergesetzes Nr. 254/2001 Slg. als gefährlicher schadhafter Stoff betrachtet.

12.7 Sonstige Angaben

Für zu befördernde isolierte Zwischenprodukte über 1000 t/Jahr werden lt. Art. 18(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nur Angaben gemäß Anlage VII dieser Verordnung angeführt. Die in den Anlagen VIII bis X angeführten Tests müssen nicht durchgeführt werden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen entsteht kein Abfall. Für den Fall, dass infolge eines Unfalls bzw. eines Sonderereignisses Abfall entsteht, sind die gültige Gesetzgebung der EU sowie nationale und örtliche gültige Vorschriften einzuhalten.

13.1.1 Empfohlene Einstufung des Abfalls gemäß Verordnung Nr. 381/2001 Slg. (Abfallkatalog)

Katalognummer des Produkts, das zu Abfall wurde:

07 01 04* Sonstige organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

16 03 05* Organische Abfälle mit Gefahrstoffgehalt.

Katalognummer des freigesetzten Produkts, gesammelt mit einem Absorptionsmittel (z. B. Vapex):

15 02 02* Absorptionsmittel, Filtermaterialie (einschl. sonstig näher nicht festgelegter Ölfiler), Reinigungsgewebe und Schutzkleidungen, verschmutzte durch Gefahrstoffe.

Katalognummer für das durch freigesetztes Produkt kontaminierte Erdmaterial:

17 05 03* Gefahrstoffe enthaltendes Erdmaterial und Gestein.

13.1.2 Empfohlene Art der Abfallentsorgung

Der Abfall ist einer fachlich befähigten Person mit entsprechender Genehmigung zu übergeben.

Energiewirtschaftliche Nutzung (Verbrennung).

Im Falle des durch freigesetztes Produkt kontaminierten Erdmaterials Deponierung und Biodegradation.

13.1.3 Empfohlenes Entsorgungsverfahren von kontaminierten Gebinden.

Nicht relevant. Das Produkt wird nicht verpackt, es wird mit Rohrleitungen und Eisenbahnkesselwagen transportiert.

13.1.4 Maßnahmen für Begrenzung der Exposition bei der Handhabung von Abfällen

Bei einem Sonderereignis bzw. bei einem Unfall freigesetztes Produkt nie in die Kanalisation spülen. In Übereinstimmung mit den im Abschnitt 6 ("Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung") und im Unterabschnitt 8.2 ("Expositionsbegrenzung") angeführten Anweisungen verfahren und alle gültigen Rechtsvorschriften für den Schutz von Personen, Luft und Gewässern sind einzuhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Angaben über die Transporteinstufung sind laut nachfolgenden UN-Mustervorschriften angeführt:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
(Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)).

- 14.1 UN-Nummer 1114
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: BENZOL
- 14.3 Transportgefahrenklassen: 3
- 14.4 Verpackungsgruppe: II
- 14.5 Umweltgefahren: gemäß den angeführten UN-Mustervorschriften ist das Produkt nicht gefährlich für die Umwelt.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: das Produkt ist nicht für die Beförderung als Massengut gemäß Dokumenten der Internationalen Seeschiffahrtorganisation (IMO) bestimmt
- 14.8 Sonstige Angaben
- Identifikationsnummer der Gefahr: Einstufungscode: Sicherheitzeichen: 3

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 Europäische Union

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung
REGISTRATION (KOPF II DER REACH-VERORDNUNG)

Das Produkt wurde als zu transportierendes isoliertes unter streng überwachten Bedingungen hergestelltes und benutztes Zwischenprodukt registriert.

GENEHMIGUNG (KOPF VII DER REACH-VERORDNUNG)

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gemäß Art. 2(8) nicht die Genehmigungspflicht.

BEGRENZUNG (KOPF VIII DER REACH-VERORDNUNG)

Die Begrenzungen sind durch die Festlegung der genehmigten Verwendungsart erfüllt.

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in gültiger Fassung

Das Produkt wurde in Übereinstimmung mit der angeführten Verordnung eingestuft. Verpflichtungen in Verbindung mit der Verpackung und Kennzeichnung der Verpackung eines chemischen Gefahrstoffs beziehen sich auf das Produkt nicht, da es bei der Vermarktung nicht in Verpackungen verpackt wird.

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen chemischen Stoffen, in gültiger Fassung.

Das Produkt unterliegt Sonderbestimmungen bei der Einfuhr und Ausfuhr.

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 2006/12 über Abfälle, in gültiger Fassung

In das Gesetz Nr. 185/2001 Slg., Abfallgesetz, implementiert

Richtlinie des EP und des Rates (EG) Nr. 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in gültiger Fassung

In das Gesetz Nr. 224/2015 Slg., auf die Verhütung schwerer Unfälle, die durch ausgewählte gefährliche chemische Stoffe oder Gemische verursacht, implementiert

15.1.2 Tschechische Republik

Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über Schutz der öffentlichen Gesundheit, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 201/2012 Slg., über Schutz der Atmosphäre, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in gültiger Fassung

Verordnung Nr. 381/2001 Slg., mit der der Abfallkatalog festgelegt wird, in gültiger Fassung
Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., mit der Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, in gültiger Fassung
Gesetz Nr. 224/2015 Slg., auf die Verhütung schwerer Unfälle, die durch ausgewählte gefährliche chemische Stoffe oder Gemische verursacht, in gültiger Fassung

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gemäß Art. 2(8) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) nicht die Verpflichtung, chemische Sicherheit zu bewerten und den Bericht über chemische Sicherheit im Sinne der Art. 14 dieser Verordnung zu erstellen und demzufolge wurde für dieses Produkt vom Hersteller kein Bericht über chemische Sicherheit erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen nach der Revision

- 26.10.2005: Korrigierung der Angaben in Kap. 2, 3.1, 3.2, 11.1, 12.5, 15.1, 15.2, 16
- 01.12.2006: Anpassung der Angaben in Kap.1, 2, 8, 13 und 16
- 01.03.2007: Korrigierung der Angaben in Kap. 1 und 16
- 01.06.2007: Anpassung des gesamten Dokuments in Zusammenhang mit der Verordnung (EP) und des Rats (EG) Nr. 1907/2006.
- 01.12.2009: Korrigierung der Angaben in Kap. 1, 2.1, 8.1, 15, 16 und "Erklärung"
- 01.12.2010: Korrigierung der Angaben in Kap. 1 (Registrationsnummer, Verwendung unter streng überwachten Bedingungen), 2 (Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP), 4 und 16
- 01.08.2011: Anpassung des gesamten Dokuments in Zusammenhang mit der Aktualisierung der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH gemäß Anlage I der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010.
 - 01.01.2012: Abschnitt 15.2 - Aktualisierung der Rechtsvorschriften
 - 01.06.2012: Abschnitt 1.1 – Identifikatoren, Abschnitt 1.3 – Aktualisierung des Kontakt und Abschnitt 16 – Abkürzungen
- 31.05.2015: Abschnitt 1 (Kontaktinformationen), Abschnitt 2, Abschnitt 15.1 (Aktualisierung der Rechtsvorschriften) und 16 (Entfernen Texte)
- 01.11.2016: Abschnitt 1 (Kontaktinformationen); Abschnitt 14 und 15 (bearbeiten Text gemäß der Verordnung (EG) Nr. 830/2015); Abschnitt 15 (Aktualisierung der Rechtsvorschriften)

Legende der im Text verwendeten Abkürzungen

- CAS-Nr. Die dem Stoff vom Dienst „Chemical Abstracts Service“ der Gesellschaft „American Chemical Society“ zugeteilte Registrationsnummer.
- EG-Nr. Amtliche Nummer des chemischen Stoffs in der Europäischen Union:
 - EINECS aus der Europäischen Liste der vorhandenen handelsfähigen chemischen Stoffe („European Inventory of Existing Commercial Substances“) bzw.
 - ELINCS aus der Europäischen Liste der notifizierten Stoffe („European List of Notified Chemical Substances“) bzw.
 - NLP aus der nicht-mehr-Polymer-Liste („No longer polymer“).
- (Verordnung) REACH Verordnung der Europäischen Union Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen („Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“).
- (Verordnung) CLP Verordnung der Europäischen Union Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („Classification, Labelling and Packaging) von chemischen Stoffen und Gemischen, die in die europäische Gesetzgebung das Global harmonisierte System der Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen der Vereinten Nationen - GHS (United Nations' Globally harmonized System) implementiert.
- SDS Sicherheitsdatenblatt („Safety Data Sheet“).

ECHA	Europäische Agentur für chemische Stoffe („European Chemicals Agency“).
UVCB-Stoffe	Stoffe unbekannter bzw. veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien („Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials“).
ČSN EN (ISO)	Europäische Norm, die in das System der tschechischen technischen Normen übernommen wurde.
OSN ggf. UN. UN	Organisation der vereinten Nationen (United Nations).
IBC	Stapelfähiger Container für flüssige und pulverförmige Produkte („The Intermediate Bulk Container“).
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in Fassung des Protokolls aus dem Jahre 1978.
HSDB	Datenbank gefährlicher Stoffe (Hazardous Substances Data Bank).

Quellen der bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Protokoll der Gesellschaft Unipetrol RPA, s.r.o. über die Einstufung der gefährlichen Produkteigenschaften Anlagen I, IV, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP, in gültiger Fassung
Grundsätze für die Erste-Hilfe-Leistung bei der Exposition chemischen Stoffen (Doc.MUDr.Daniela Pelclová u. Koll.)

Dokumentation zur Registrierung des Stoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH
Beschluss der Europäischen Chemikalienagentur ECHA Nr. SUB-D-2114118349-48-01/F über die Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH

Quellen der Nachforschungsangaben (European chemical Substances Information System ESIS, Hazardous Substances Data Bank HSDB, Sicherheitstechnische Kenndaten chemischer Stoffe SORBE, MedisAlarm, University of Akron Chemical UAKRON, Occupational safety and health guideline, National Institute for Occupational Safety and Health NIOSH, Cheminfo of Canadian Centre for Occupational Health and Safety CCOHS, Richtlinie für die Umluftqualität in Europa (Ekologické centrum Most), Hygienische Limite Gestis)

Voller Wortlaut der H-Sätze und EUH-Sätze ist in den Abschnitten 2 und/bzw. 3 angeführt

H 225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H 304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H 315	Verursacht Hautreizungen.
H 319	Verursacht schwere Augenreizung.
H 340	Kann genetische Defekte verursachen.
H 350	Kann Krebs erzeugen.
H 372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungsanweisungen

Die mit dem Produkt umgehenden Personen müssen nachweisbar mit dessen gefährlichen Eigenschaften, mit Grundsätzen des Schutzes von Gesundheit und Umwelt vor dessen schädlichen Auswirkungen und mit Grundsätzen der ersten vorärztlichen Hilfe (Gesetz Nr. 258/2000 Slg., in gültiger Fassung) vertraut gemacht worden sein.

Zugang zu Informationen

Jeder Arbeitgeber hat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH Zugang zu Informationen des Sicherheitsdatenblatts allen Mitarbeitern, die dieses Produkt verwenden, bzw. die im Laufe ihrer Arbeit dessen Auswirkungen ausgesetzt sind, sowie Vertretern dieser Mitarbeiter, zu ermöglichen.

Streng überwachte Bedingungen

Es handelt sich um solche technologische Prozesse und Arbeitsbedingungen, die sicherstellen, dass binnen des ganzen Zwischenprodukt-Lebenszyklus (d. h. von der Herstellung bis zur Umwandlung in einen anderen Stoff) dessen Emissionen in die Umwelt sowie nachfolgende Exposition der Mitarbeiter minimiert werden. Für die vor Ort isolierten Zwischenprodukte sind diese Bedingungen im Art. 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definiert:

- der Stoff wird streng unter Überwachung mit Hilfe von technischen Mitteln binnen des ganzen Lebenszyklus aufbewahrt.
- um die Emissionen und nachfolgende Exposition zu reduzieren werden Prozess- und Überwachungstechnologien eingesetzt,

- der Stoff darf nur von ordnungsmäßig geschultem und berechtigtem Personal gehandhabt werden.
- vor der Öffnung und Betretung des technologischen Systems bei der Reinigung, Wartung bzw. Kontrolle werden Tätigkeiten, wie Spülen und Waschen durchgeführt.
- bei einem Unfall und bei der Entstehung von Abfall werden Prozess- bzw. Überwachungstechnologien benutzt, die Emissionen und nachfolgende Exposition im Laufe der Stoffreinigung bzw. Verfahren bei der Reinigung und Wartung reduzieren,
- Verfahren für den Umgang mit dem Stoff werden vom Betreiber entsprechend dokumentiert und kontrolliert.

Kontrolle und Überprüfung des Sicherheitsdatenblatt-Inhalts

Kontrolle und Überprüfung der Konformität mit Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP wurde durch die unabhängige fachlich befähigte Person - Ing. Oldřich Petira, CSc, autorisierter Sachverständiger in den Bereichen Chemie und Umweltschutz mit Orientierung auf gewerbliche Toxizität und chemische Sicherheit der Umwelt, durchgeführt.

Erklärung: Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH erstellt. Es enthält Angaben, die zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und für den Umweltschutz erforderlich sind. Diese Angaben ersetzen nicht die Qualitätsspezifikation und können nicht als Garantie der Eignung und Verwendbarkeit dieses Produkts für eine konkrete Applikation betrachtet werden. Die angeführten Angaben entsprechen dem aktuellen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und stimmen mit unseren gültigen Rechtsvorschriften überein. Für die Einhaltung der regional geltenden Rechtsvorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.

ANLAGE DES SICHERHEITSDATENBLATTS**EXPOSITIONSSZENARIOEN GEMÄSS ART. 31 DER VERORDNUNG DES EP UND DES RATS (EG) NR. 1907/2006 (REACH)**

Für isolierte Zwischenprodukte, verwendete unter streng überwachten Bedingungen, werden keine Expositionsszenarien angefordert.